



Stellungnahme

Verband

Region Rhein-Neckar

Zweites Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Beteiligungsverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Ausbau der Freiflächen (FF)-PV-Anlagen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2040, gemäß Klimaschutzgesetz von RLP

Um die Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen, müssen die Erneuerbaren kräftig ausgebaut werden, was wir in unserer [Meta-Studie „Klimaschutz – Energiewende 2.0“](#) nachgewiesen haben.

Dort heißt es im Kapitel „Ausbaupfad für RLP“ in Folie 4 (siehe Anlage), dass für die FF-PV-Anlagen **0,83%** der Fläche von RLP benötigt werden.

Im VRRN-Papier „Plansätze und Begründung“ steht auf Seite 13, dass für den rheinland-pfälzischen Teilraum nur **0,12%** als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind. Das ist für die o.g. Zielerreichung nicht ausreichend und deshalb nicht akzeptabel!

2. Exemplarische Betrachtung der geforderten FF-PV-Anlagen in der VG Bad Bergzabern

Die VG Bad Bergzabern (BZA) hat eine Studie zur Potenzialanalyse für FF-PV-Anlagen in der VG BZA in Auftrag gegeben. Die vorliegende Studie von 2023 hat die von allen Ortsgemeinden geforderten Flächen eingearbeitet und sowohl rechtliche Rahmenbedingungen als auch Belange von Landwirtschaft, Naturschutz etc. berücksichtigt. Dabei wurde ein Flächenpotenzial für FF-PV-Anlagen von **ca. 200 ha** identifiziert (siehe Anlage)! Die Vorschläge dieser Studie wurden in einer Sitzung des VG-Rates im Herbst 2023 mit sehr großer Mehrheit als Beschluss übernommen!

Die Fläche des VRRN-Papiers liegt gemäß „VRRN-Umweltbericht“ bei **nur ca. 23 ha**. Das sind nicht akzeptable **12%** der geforderten 200 ha FF-PV-Anlagen!

Es stellt sich daher die Frage der Sinnhaftigkeit der Potenzialanalyse der VG BZA!

Initiative Südpfalz-Energie e.V. (ISE e.V.)

3. Bewertung und Forderungen von ISE e.V.

Im VRRN-Papier „Plansätze und Begründung“ wird in der Präambel auf **§2 EEG** hingewiesen:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Dieser „vorrangige Belang“ wird jedoch bei den Schutzgüterabwägungen in den jeweiligen Gebietssteckbriefen der FF-PV-Anlagen im VRRN-Papier „Umweltbericht“ nicht behandelt!

Neben der Umsetzung dieses „vorrangigen Belanges“ in den Schutzgüterabwägungen, zu der auch die VRRN gesetzlich verpflichtet ist, erwarten wir von der Planungsgemeinschaft VRRN auch, dass sie die Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes von RLP anwendet! D. h. wir erwarten vom VRRN, dass Vorschläge mit Vorbehaltsflächen erarbeitet werden, damit die Ziele des Klimaschutzgesetzes von RLP eingehalten werden können!

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Güterabwägung für den Ausbau von FF-PV-Anlagen ist die **energetische Dorfgemeinschaft**: Denn hier investieren

- Ortsgemeinden z. B. mit einer AöR, um finanzielle Mittel für Dorfprojekte zu generieren, z. B. KiTa-Renovierung.
- Bürgerenergiegenossenschaften, um Dorfeinwohner schon mit kleinen Investitionen an der Energiewende partizipieren zu lassen.

Diese Gründe waren ein wichtiger Anlass bei dem Potenzialanalyse-Projekt der VG BZA (siehe oben). Für das Beteiligungsgesetz, das z. Z. in der Landesregierung von RLP vorbereitet wird, steht dieser Aspekt im Fokus!

Wir bitten Sie, dass die aufgeführten Forderungen mit den entsprechenden Begründungen bei Ihrer weiteren Bearbeitung der „Aufstellung des Teilregionalplans FF-Photovoltaik“ Berücksichtigung finden, damit die Klimaneutralität für RLP bis 2040 mit der entsprechenden Flächenkulisse von 0,83 % erreicht wird.

gez.

Wolfgang Thiel, Vorsitzender
Michael Linder, Stellvertreter

Hergersweiler, 18.08.2025